

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 19

NUMMER : 25

DATUM : 06.11.2023

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
68	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Anhörungsverfahren für die Planfeststellung für das Vorhaben „Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Hösel an der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt zwischen dem Autobahnkreuz Breitscheid (NK 4607056) und dem Autobahnkreuz Ratingen-Ost (NK 4707075) bei Strecken-km 93 in Fahrtrichtung Oberhausen“-
69	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -XII. Nachtrag zur Ordnung der Stadt Ratingen über die privatrechtlichen Entgelte für die Benutzung der Eissporthalle, (EissporthallenEOR), ORS-Nr. 554-
70	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Zustellung-

68 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Planfeststellung für das Vorhaben „Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Hösel an der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt zwischen dem Autobahnkreuz Breitscheid (NK 4607056) und dem Autobahnkreuz Ratingen-Ost (NK 4707075) bei Strecken-km 93 in Fahrtrichtung Oberhausen“

- Anhörungsverfahren -

1. Der Erörterungstermin für das o.g. Vorhaben findet am 14.11.2023 um 09:00 Uhr im Haus Oberschlesien, Bahnhofstraße 62, 40883 Ratingen (Hösel) statt. Bei entsprechendem Bedarf wird der Erörterungstermin am 15.11.2023 um 09.00 Uhr an gleicher Stelle fortgesetzt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Fernstraßen-Bundesamt, Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76, 53123 Bonn
Geschäftszeichen: P4/02-01-04-01#00031#0021
Bonn, 19.10.2023

gez. Stefan Hagenberg
Leiter Referat P 4

Ratingen, den 02.11.2023

Pesch
Bürgermeister

Hinweis:

Es handelt sich eine öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen über die Anhörung des oben genannten Plans im Rahmen des Anhörungsverfahrens des Fernstraßen-Bundesamtes als Planfeststellungsbehörde.

69 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

XII. Nachtrag zur Ordnung der Stadt Ratingen über die privatrechtlichen Entgelte für die Benutzung der Eissporthalle (*EissporthallenEOR*)

in der Fassung vom 26.09.2023

Ordnung	Datum	In Kraft getreten
	vom 10.06.1980	11.06.1980
I.	Nachtrag vom 13.03.1984	01.04.1984
II.	Nachtrag vom 13.01.1987	01.09.1984
III.	Nachtrag vom 09.02.1988	10.02.1988
IV.	Nachtrag vom 02.03.1993	01.09.1993
V.	Nachtrag vom 02.03.1993	01.07.1993
VI.	Nachtrag vom 18.03.1997	19.03.1997
VII.	Nachtrag vom 18.12.2001	01.01.2002
VIII.	Nachtrag vom 05.07.2005	06.07.2005
IX.	Nachtrag vom 31.01.2006	01.04.2006
X.	Nachtrag vom 28.07.2009	01.08.2009
XI.	Nachtrag vom 28.12.2015	01.01.2016
XII.	Nachtrag vom 26.09.2023	

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Eintrittsgelder	1
§ 2 Sonstige Entgelte	2

§ 1 Eintrittsgelder

(1) Die Eintrittsgelder betragen für Eisläufer je angefangene Laufzeit:

1.	Einzelkarte Laufzeiten	
1.1	Erwachsene	4,50 Euro
1.2	Kinder und Jugendliche	2,50 Euro
2.	Zehnerkarte Laufzeiten	
2.1	Erwachsene	40,00 Euro
2.2	Kinder und Jugendliche	22,00 Euro
3.	Einzelkarte Disco on Ice	
3.1	Erwachsene	5,00 Euro
3.2	Kinder und Jugendliche	3,00 Euro
4.	Zehnerkarte Disco on Ice	
4.1	Erwachsene	45,00 Euro
4.2	Kinder und Jugendliche	27,00 Euro

(2) Die Preise für Kinder und Jugendliche (6 bis 18 Jahre) gelten gegen Vorlage eines Ausweises auch für

1. Schüler über 18 Jahre, Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz und Studenten,
2. Empfänger laufender Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII und nach den Bestimmungen für die Kriegsopferfürsorge,
3. Personen / Haushalte, deren Einkommen nicht mehr als 10 % den maßgeblichen Bedarf nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII übersteigt,
4. Personen, die sich durch eine gültige JugendleiterInnenkarte (JuLeiCa) ausweisen,
5. Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte.

(3) Die Laufzeiten werden vom Bürgermeister festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben. Die Laufzeit wird durch die erforderliche Zeit für die Eisbearbeitung bei Bedarf unterbrochen.

§ 2 Sonstige Entgelte

(1) Die Miete der Eisfläche zur eissportlichen Nutzung und das Entgelt für Sonderveranstaltungen (mit und ohne Erhebung von Eintrittsgeldern) werden vom Bürgermeister nach Vereinbarung festgesetzt. Dabei sollen die durchschnittlichen Einnahmen aus dem öffentlichen Eislauf als untere Bemessungsgrenze zu Grunde gelegt werden, die an dem jeweiligen Wochentag der Nutzung in der vorangegangenen Eislaufsaison erzielt wurden. Erhebt der Nutzungsberechtigte Eintrittsgelder für den Besuch der Veranstaltung, so beträgt das Nutzungsentgelt mindestens 5 % der Einnahmen aus dem Kartenverkauf, wenn dieser Betrag über den durchschnittlichen Einnahmen gemäß Satz 2 liegt. Erzielt der Nutzungsberechtigte Einnahmen aus Werbung oder sonstiger Vermarktung der zur Nutzung überlassenen Halle, wird hierzu ein gesondertes Entgelt nach Vereinbarung erhoben.

(2) Die Benutzung der Eissporthalle ist grundsätzlich unentgeltlich für Ratinger Kindertagesstätten (einschließlich Hortgruppen) sowie Ratinger Schulen in städtischer, privater, konfessioneller und Kreisträgerschaft. Die Benutzung der Eissporthalle zur Durchführung des Spiel- und Trainingsbetriebes ist ebenfalls kostenlos für eissporttreibende Ratinger Sportvereine – ausgenommen deren Profiabteilungen.

Erzielt der Benutzer hierdurch Einnahmen, gilt Absatz 1.

(3) Die Entgelte sind spätestens eine Woche nach Benutzung zu zahlen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 26.09.2023 beschlossener XII Nachtrag zur Ordnung der Stadt Ratingen über die privatrechtlichen Entgelte für die Benutzung der Eissporthalle (EissporthallenEOR) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Nachtrages nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 554

Ratingen, den 02.11.2023

Klaus Pesch
Bürgermeister

70 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

**Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister,
durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung**

-(öffentliche Zustellung)-

an

Firma Artex GmbH
Letzte bekannte Anschrift: Siemensstraße 8, 40885 Ratingen

Folgende Dokumente können nicht zugestellt werden, da der Sitz der vorgenannten Firma nicht bekannt ist:

Gewerbsteuer-Veranlagungsbescheid für den Erhebungszeitraum 2021 vom 14.03.2023

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 ([GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010](#)) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Zimmer 3.18 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 26.10.2023

Klaus Pesch
Bürgermeister